

Anzeige über die Haltung eines sog. großen Hundes gemäß § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW (d. h. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder mindestens 20 kg Gewicht erreichen.

1. Hundehalter/in

Name, Vorname	Geburtsdatum:
Anschrift:	Telefon/Fax:

2. Hund/e

	Rasse (bei <u>Mischlingen</u> sind die vertretenen Rassen anzugeben)	Geschlecht		Rufname	kastriert		Mikrochip	
		weiblich	männlich		ja	nein	ja	nein
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Widerristhöhe cm	Gewicht kg	Fellfarbe	Wurfstag	Haltung seit	Hundemarke Nr.

3. Voraussetzungen der Hundehaltung

3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EURO für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EURO für sonstige Schäden. Die Kopie der gültigen Versicherungspolice und den aktuellen Nachweis füge ich dieser Anzeige bei. Den jährlichen aktuellen Nachweis reiche ich unaufgefordert ein.

3.2 Mikrochip

Den Nachweis über die fälschungssichere Kennzeichnung (Mikrochip) des Hundes (z. B. Kopie Impfausweis) füge ich dieser Anzeige bei.

3.3 Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 Landeshundegesetz NRW

- Ich bin Tierärztin / Tierarzt bzw. Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- Ich bin Polizeihundeführer/in.
- Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

- Ich lege eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle vor.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes vor.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung eines durch die Tierärztekammer benannten Tierarztes vor.
- Ich versichere hiermit, dass ich mehr als drei Jahre vor In-Kraft-Treten des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (01.01.2003) sogenannte große Hunde gehalten habe, ohne dass es dabei zu tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

3.4 Zuverlässigkeit gemäß § 7 Landeshundegesetz NRW

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Ich besitze die für die Hundehaltung erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW.

Die erforderlichen schriftlichen Nachweise gemäß § 11 Abs. 2 LHundG NRW über

- die Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip (Kopie Impfausweis),
 - den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Kopie Versicherungsschein und aktueller Nachweis) sowie
 - die Sachkunde
- sind als Anlage beigefügt.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW gemäß § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden können.

Für die Entgegennahme der Anzeige über die Hundehaltung nach § 11 Absatz1 LHundG NRW wird je Hund eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR gem. Tarifstelle 18 a. 1 ff der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2015 (GV NRW S. 524) mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.